

Aus der Gemeinderatsitzung am 26.07.2022

Bewirtschaftungspläne für den Gemeindewald

a) Feststellung des Vollzugs 2020

b) Feststellung des Vollzugs 2021

c) Verabschiedung der Planung für 2022

Bürgermeister Gantert begrüßte Oberforstrat Tom Drabinski und Forst-Revierleiter Jürgen Boller-Berger. Herr Boller-Berger erläuterte zunächst den Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2020 und 2021.

Vollzug 2020:

Im Forstwirtschaftsjahr 2020 wurden Einnahmen in Höhe von 281.863 € erwirtschaftet; demgegenüber standen Ausgaben in Höhe von 197.465 €; dies bedeutet einen Überschuss in Höhe von 84.398 €. Das Jahr 2020 war erneut geprägt von Trockenheit und Hitze. Die Aufarbeitung von „Käferholz“ war Tagesgeschäft. Die Preise hierfür waren weiterhin auf Talfahrt bis an bzw. unter der Kostendeckungsgrenze. An Fördermitteln konnten insgesamt 82.584,16 € verbucht werden. Die Planung für das Jahr 2020 sah einen Einschlag von 2.600 Festmeter vor, tatsächlich wurden im Jahr 7.679 Festmeter Holz geschlagen, was vor allem dem extremen Aufkommen des Borkenkäfers geschuldet ist. Vom Gesamteinschlag lag der Anteil an Nadelholz bei 94 % und der Anteil an Laubholz bei 6 %. Davon wiederum waren 3 % planmäßig festgesetzt, 97 % wurden durch Naturereignisse insbesondere durch Käferbefall beeinflusst. Insgesamt wurden 1.450 Jungpflanzen (davon 1.350 Pflanzen mit Einzel-Verbiss-Schutz) neu angepflanzt. Auf 0,2 ha wurde Reisigbeseitigung durchgeführt und auf 57 ha wurde Holz geschlagen.

Vollzug 2021:

Im Forstwirtschaftsjahr 2021 wurden Einnahmen in Höhe von 258.605 € erwirtschaftet; demgegenüber standen Ausgaben in Höhe von 183.276 €; dies bedeutet einen Überschuss in Höhe von 75.328 €. Die Aufarbeitung und Vermarktung von „Käferholz“ stand 2021 im Vordergrund. Die Preise für dieses Holz stiegen sprunghaft an. Dies führt Jürgen Boller-Berger darauf zurück, dass am Markt eine gewisse Angst der Unterversorgung bestand und Energie- und „K-Holz“ plötzlich sehr gefragt waren. An Fördermitteln und Spenden gingen insgesamt 8.543 € ein. Ansonsten gab es keine großen Abweichungen zum Jahr 2020.

Planung 2022:

Im Anschluss an die Vorstellung der Vollzugsergebnisse erläuterte Oberforstrat Tom Drabinski die Planungen für das Forstwirtschaftsjahr 2022.

Im Bewirtschaftungsplan werden bei einer Einschlagsmenge von 2.600 Festmetern Einnahmen in Höhe von 142.600 € vorgesehen, dem stehen Ausgaben in Höhe von 126.800 € gegenüber. Es wird mit einem Überschuss von 15.800 € gerechnet. Der auf 10 Jahre ausgelegte Hiebsatz ist bereits nach 5 Jahren erreicht. Herr Drabinski ging auf den Zustand des Waldes, insbesondere im Hinblick auf das Thema „Borkenkäfer“ und die klimabedingten Waldveränderungen ein.

Vom Gemeinderat wurde anschließend jeweils einstimmig der Vollzug des Bewirtschaftungsplanes 2020 und 2021 festgestellt sowie der Bewirtschaftungsplan für das Jahr 2022 einstimmig beschlossen.

Bauantrag; Neubau Betreutes Wohnen mit 23 Wohnungen, Gemeinschaftsraum und Tiefgarage auf Flst.-Nr. 609 im „Mühleweg 21“

Dieses Bauvorhaben war bereits Gegenstand der öffentlichen Sitzung vom 25.01.2022. Damals hat die Bauherrschaft einen „Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren; „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 26 Wohnungen“ gem. § 51 LBO eingereicht. Im vorliegenden Fall wurden von Seiten eines Angrenzers berechnete Einwände in Bezug auf die zu wenig nachgewiesenen Stellplätze vorgebracht. Da das damalige Bauvorhaben 26 Wohneinheiten

umfasste und für jede Wohneinheit mind. 1 Stellplatz nachgewiesen werden muss, die Bauherrschaft aber lediglich 19 Stellplätze auf ihrem eigenen Grundstück nachgewiesen hat, lag ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben vor, so dass die Baurechtsbehörde entschieden hat, dass hierfür das „Kenntnisgabeverfahren“ nicht zulässig, sondern dass das Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 49 LBO neu zu beantragen ist. Die Bauherrschaft hat daraufhin den Bauantrag im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens zurückgezogen. Nun hat die Bauherrschaft, wie vom Baurechtsamt gefordert, einen Bauantrag im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 49 LBO eingereicht. In der Zwischenzeit wurde auch die Planung geändert. So wurde u.a. die Anzahl der Wohnungen von bisher 26 auf nun aktuell 23 Wohnungen reduziert. Ebenso wurde die Forderung in Bezug auf die Anzahl der gesetzlich notwendigen Stellplätze (1 Stellplatz pro WE) erfüllt; 13 Stellplätze im Freien, 10 Stellplätze in der Tiefgarage. Das Angrenzerbenachrichtigungsverfahren ist abgeschlossen; von Seiten eines Angrenzers ist eine Stellungnahme eingegangen, diese lag den Gemeinderäten vor.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplans „Ortsmitte Eggingen Änderung“, rechtskräftig seit dem 16.08.2013. Bauvorhaben, welche im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, brauchen dem Gemeinderat nur zur Kenntnis / Information vorgelegt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist hierbei nicht notwendig. Ob das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist und ob die von Seiten des Angrenzers in seiner Stellungnahme vorgebrachten Bedenken berechtigt sind, entscheidet alleine die Baurechtsbehörde auf Grund der Vorschriften des bestehenden Bebauungsplans sowie der weiteren gesetzlichen Vorschriften.

Nach kurzen Erläuterungen durch den Investor Markus Baumann zur geplanten Bauzeit und zum Baustellenverkehr, nahm der Gemeinderat den o.g. Bauantrag zur Kenntnis.

Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Flst.-Nr. 540 in der „Mettinger Straße 31a“

Der Grundstückseigentümer von Flst.-Nr. 540 in der „Mettinger Straße 31a“ hat einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren für einen Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem vorgenannten Grundstück gestellt. Das Grundstück liegt im so genannten nicht überplanten Innenbereich (kein Bebauungsplan vorhanden) und muss daher nach § 34 BauGB beurteilt werden, d.h. das Bauvorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung seiner Umgebungsbebauung anpassen.

Vom Gemeinderat wurde dem Bauantrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

Bauantrag; Erweiterung des Lager- und Verkaufsgebäudes auf Flst.-Nr.1237/ 2 in der „Bahnhofstraße 6“

Die Grundstückseigentümerin von Flst.-Nr. 1237/2 in der „Bahnhofstraße 6“ hat einen Bauantrag für die Erweiterung des Lager- und Verkaufsgebäudes auf dem vorgenannten Grundstück gestellt. Das Grundstück liegt ebenfalls im nicht überplanten Innenbereich und muss nach § 34 BauGB beurteilt werden.

Einstimmig wurde dem Bauantrag vom Gemeinderat zugestimmt.

Bauantrag; Umnutzung der ehemaligen Gaststätte „Drei König“ zu einem Mietswohnhaus auf Flst.-Nr. 116 in der „Waldshuter Straße 6“

Der Grundstückseigentümer von Flst.-Nr. 116 in der „Waldshuter Straße 6“ hat einen Bauantrag für die Umnutzung der ehemaligen Gaststätte „Drei König“ zu einem Mietswohnhaus mit insgesamt 18 Wohneinheiten auf dem vorgenannten Grundstück gestellt. Auch dieses Grundstück liegt im so genannten nicht überplanten Innenbereich und muss daher nach § 34 BauGB beurteilt werden.

Bürgermeister Gantert erläuterte das beantragte Vorhaben anhand der vorgelegten Baupläne und verlas eine im Rahmen des Angrenzerbenachrichtigungsverfahrens eingegangene Stellungnahme. Von den Gemeinderäten wurde das beantragte Vorhaben kritisch gesehen. Insbesondere gaben die eingezeichneten Stellplätze Grund zu Diskussionen. Da überwiegend 1 Zimmer-Wohnungen geplant sind, wurde im Rat davon ausgegangen, dass es sich um kurzfristige Vermietungen für saisonale Arbeitskräfte handeln könnte. In der Vergangenheit hat sich bereits gezeigt, dass solche kurzfristigen Vermietungen oft Lärmbelästigungen für die Nachbarn und chaotische Parksituationen mit sich bringen.

Ein Gemeinderat war der Meinung, dass sich das Gebäude aufgrund der vielen Wohnungen nicht in die Umgebungsbebauung einfügt. Bürgermeister Gantert wies darauf hin, dass hierfür nur die Kubatur des Gebäudes herangezogen wird und nicht die Anzahl der Wohnungen.

Nach ausführlicher Diskussion, in die zum Teil auch die Zuhörer aus der „Waldshuter Straße“ mit eingebunden waren, wurde der Bauantrag vom Gemeinderat mit 1 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Bauantrag; Antrag auf Drehung der bereits genehmigten Pultdachausrichtung auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgebäude auf Flst.-Nr. 1276/1 in der „Bergstraße“

Der Grundstückseigentümer des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes auf Flst.-Nr. 1276/1 in der „Bergstraße“ (Gewann „Weiheräcker“) hat einen Bauantrag für die Drehung und die Tieferlegung des Pultdaches des mit Baugenehmigung vom 01.03.2019 bereits genehmigten Betriebsgebäudes auf dem vorgenannten Grundstück gestellt. Das Einvernehmen für den damaligen Bauantrag (Erweiterung der bestehenden Stallung, Melkhaus, Futtervorbereitung, Maschinenhalle, Jauchegrube) wurde in der Gemeinderatsitzung vom 11.09.2018 vom Gemeinderat erteilt. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient; dies ist im beantragten Vorhaben der Fall.

Nach Prüfung und Einsicht in die Bauunterlagen wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, das Einvernehmen zur Drehung und Tieferlegung des bereits genehmigten Pultdaches auf Flst.-Nr. 1276/1 in der „Bergstraße“ (Gewann „Weiheräcker“) zu erteilen.

Der Gemeinderat folgte diesem Vorschlag einstimmig.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der 3 Lose für die Anschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeugs Gerätewagen Logistik II

a) Los 1: Fahrgestell

b) Los 2: Aufbau

c) Los 3: Beladung

Die Freiw. Feuerwehr Eggingen verfügt derzeit über 3 Fahrzeuge:

- Löschfahrzeug LF 16/12 aus dem Jahr 2005
- Löschfahrzeug LF 8 schwer aus dem Jahr 1981
- Rüst- und Gerätewagen SW 500 GW-L aus dem Jahr 1980

Gemäß dem Feuerwehrbedarfsplan aus dem Jahr 2016 sollen das LF 8 schwer und der SW 500 durch ein Logistikfahrzeug (GW-L) mit Staffelkabine 1/5 ersetzt werden. Das GW-L ist ein ideales Nachschub- und Versorgungsfahrzeug, mit dem beispielsweise das Personal und Rollcontainer mit den unterschiedlichsten Einsatzmitteln (Rüstsatz Bahn, Pumpen, Schläuche, Sandsäcke etc.) und Sondergeräten zügig an die Einsatzstelle gebracht werden können. Das Logistikfahrzeug ist mit einer Ladebordwand für die schnelle Verladung der Rollcontainer bzw. des Ladeguts ausgestattet.

Nachdem die beiden o.g. Fahrzeuge auf Grund ihres Alters dringend ersetzt werden sollten, hat die Verwaltung im Jahr 2020 jeweils Zuschussanträge für „Mittel aus dem Ausgleichstock“ sowie für die „Gewährung einer Zuwendung aus dem Z-Feu“ gestellt. Für das Jahr 2021 wurden

keine Ausgleichstockmittel, jedoch Mittel aus dem „Z-Feu“ in Höhe von 55.000 € bewilligt. Für das HH-Jahr 2022 hat der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung beschlossen, keinen neuen Antrag auf Mittel aus dem Ausgleichstock zu stellen, sondern das Fahrzeug mit eigenen Mitteln sowie dem „Z-Feu-Zuschuss“ in Höhe von 55.000 € zu finanzieren. Im Haushaltsplan 2022 wurden daher finanzielle Mittel in Höhe von 260.000 € eingestellt. Zusammen mit den Kameraden der Freiw. Feuerwehr sowie dem Beschaffungsservice Rainer Pfundstein aus Freiburg wurde kurz danach die Ausschreibung für die notwendige europaweite Ausschreibung erarbeitet und zusammengestellt; dabei wurden 3 Lose gebildet:

- Los 1 umfasst das Fahrgestell
- Los 2 umfasst den Aufbau
- Los 3 umfasst die Beladung

Am 27.04.2022 wurde das Feuerwehrfahrzeug dann europaweit ausgeschrieben. Die Submission/Angebotseröffnung fand am Dienstag, 31.05.2022 statt. Erfreulicherweise wurden zu allen 3 Losen Angebote abgegeben. Für das Los 1 lag 1 Angebot, für das Los 2 lagen 3 Angebote und für das Los 3 lagen 2 Angebote vor.

Nach Prüfung durch den Beschaffungsservice Rainer Pfundstein wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die nachfolgenden Lose entsprechend zu vergeben:

- a) Los 1: Fahrgestell: Fa. MAN zum Angebotspreis von brutto 128.222,50 €
- b) Los 2: Aufbau: Fa. Logiroll zum Angebotspreis von brutto 167.230,70 €
- c) Los 3: Beladung: Fa. Ziegler zum Angebotspreis von brutto 36.386,55 €

Die Kosten für das gesamte Fahrzeug (Los 1-3) belaufen sich somit auf brutto 331.839,75 €. Diese Summe liegt somit 71.839 € über dem Haushaltsansatz, aber 16.325 € unter der Kostenschätzung vom März 2022 von Herrn Rainer Pfundstein; seine damalige Kostenschätzung lag bei 348.075 €.

Bürgermeister Gantert informierte, dass nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Aufträge über die Vergabe-Plattform vergeben werden. Die nicht berücksichtigten Firmen haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist Einspruch zu erheben.

Im Anschluss wurde vom Gemeinderat jeweils einstimmig die Vergabe des Feuerwehrfahrzeuges Gerätewagen Logistik II mit Gesamtkosten von brutto 331.839,75 € an die nachfolgend genannten Firmen, aufgeteilt nach den Losen 1 – 3 beschlossen:

- a) Los 1: Fahrgestell: Fa. MAN zum Angebotspreis von brutto 128.222,50 €
- b) Los 2: Aufbau: Fa. Logiroll zum Angebotspreis von brutto 167.230,70 €
- c) Los 3: Beladung: Fa. Ziegler zum Angebotspreis von brutto 36.386,55 €

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer „Streckenbezogenen Tempo-30-Zone“ in der „Bonndorfer Straße“ auf Höhe des Kindergartens und des Geschäftszentrums

In der Gemeinderatsitzung vom 08.03.2022 hat ein Mitglied des Gemeinderats einen Antrag auf „Einführung einer streckenbezogenen Tempo-30-Zone in der „Bonndorfer Straße“ auf Höhe des Kindergartens und des Geschäftszentrums“ gestellt. Der Antrag wurde von den anderen Gemeinderatsmitgliedern unterstützt und man beschloss, den Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu nehmen, um offiziell dieses Thema zu beraten und darüber Beschluss zu fassen.

Gemäß § 45 Abs.9 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs grundsätzlich nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung schützenswerter Rechtsgüter erheblich übersteigt (sog. besondere Gefahrenlage). Folglich muss für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung grundsätzlich die genannte besondere Gefahrenlage nachgewiesen werden. Eine Ausnahme vom Nachweis der besonderen Gefahrenlage gilt jedoch für den Bereich von Kindergärten,

Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, sowie Krankenhäusern (sog. besondere (schützenswerte) Einrichtungen). Diese Ausnahme ist in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr.6 der Straßenverkehrsordnung geregelt.

Voraussetzungen für die Annahme der Ausnahme sind:

- es handelt sich um eine innerorts gelegene streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und
- die Geschwindigkeitsbeschränkung soll auf einer Straße des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße), oder einer anderen Vorfahrtsstraße, angeordnet werden und
- die besondere (schützenswerte) Einrichtung liegt an der Straße des überörtlichen Verkehrs und
- die Geschwindigkeitsbeschränkung soll für den unmittelbaren Bereich der besonderen (schützenswerten) Einrichtung gelten

Der unmittelbare Bereich ist auf ca. 300 m beschränkt. Die Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich bedacht werden, sondern die genannten 300 m können auf die beiden Fahrtrichtungen unterschiedlich aufgeteilt werden (z.B. 200 m in die eine Fahrtrichtung und 100 m in die andere Richtung).

Bei der Festlegung der Längen kann z. B. berücksichtigt werden, ob es in einer der beiden Fahrtrichtungen (Schul-)Bushaltestellen gibt, die in den Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung einbezogen werden sollen, oder, ob eine der beiden Fahrtrichtungen im Schulwegeplan enthalten ist. Auch die tatsächlichen Gegebenheiten sollten in die Festlegung der Längen einbezogen werden; ist etwa bekannt, dass besonders viele Schulkinder an einer bestimmten Stelle die Fahrbahn queren, so sollte dieser Bereich bei der Festlegung der Längen Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Voraussetzung, dass die besondere (schützenswerte) Einrichtung an der Straße des überörtlichen Verkehrs liegt, ist auszuführen, dass der Schuleingang / Eingang zum Kindergarten nicht zwingend an der Straße des überörtlichen Verkehrs liegen muss. In den Fällen, in denen kein direkter Zugang zur Straße des überörtlichen Verkehrs gegeben ist, ist eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung beispielsweise der tatsächlich genutzten Eingänge, der Straßenquerungen durch Schul- Kindergartenkinder, der (Schul-)Bushaltestellen, der „Elterntaxihaltestellen“ und der Schulwegepläne vorzunehmen.

Abschließend ist die Geschwindigkeitsbeschränkung zeitlich auf die Unterrichtszeiten oder die Öffnungszeiten des Kindergartens plus eine halbe Stunde vorher und eine halbe Stunde nach Unterrichtschluss / Schließung der Einrichtung zu befristen, in unserem Fall also von 06.30 Uhr – 17.00 Uhr.

In unserem Fall liegt der Kindergarten zwar an der „Bonndorfer Straße“ als Straße des überörtlichen Verkehrs; der Eingang zur Einrichtung befindet sich jedoch nicht zur „Bonndorfer Straße“ hin, sondern im Bereich des „Lindenwegs“. Von der Verwaltung wäre daher noch die oben angesprochene Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und zu begründen, warum dennoch für die „Bonndorfer Straße“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden soll.

Bei einer gemeinsamen Besichtigung vor Ort zusammen mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizei wurde vorgeschlagen, die Geschwindigkeitsbeschränkung beispielsweise auf den Bereich auf Höhe des Anwesens „Bonndorfer Straße 4“ bis ca. 50 m über die Einmündung „Bürgerstraße / Bonndorfer Straße“ (Höhe Haus Finkenweg 19) zu beantragen und anordnen zu lassen. Bürgermeister Gantert erläuterte den Streckenabschnitt anhand eines Luftbildes.

In der Diskussion sprachen sich mehrere Gemeinderäte klar für die Einführung der „Streckenbezogenen Tempo-30-Zone“ im aufgezeigten Bereich aus. Ein Gemeinderat sagte, es sei die einzige Möglichkeit Kinder auf diesem Streckenabschnitt zu schützen. Sämtliche Bemühungen der letzten Jahre, wie Antrag auf Einrichtung eines Zebrastreifens, der Bau einer Fußgänger-Überführung, seien in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Gesetzeslage

gescheitert. Ein weiterer Gemeinderat sprach sich gegen die Einführung aus, da er befürchtet, dass sich zu den Hauptverkehrszeiten Verkehrs-Schlangen bis zur „B 314“ bilden könnten.

Kurz wurde noch über eine auf „Facebook“ durchgeführten Umfrage zu diesem Thema diskutiert. Der Initiator der Umfrage und Gemeinderat sagte, er habe hiermit ein Meinungsbild bei den Teilnehmern der Gruppe zu diesen Themen abfragen wollen. Aufgrund dieser Umfrage habe er den Antrag gestellt, die Verkehrsberuhigung auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen. Bei der Facebook-Gruppe handelt es sich nicht um eine offizielle von der Gemeindeverwaltung eingerichteten Gruppe.

Mit 8 zu 1 Stimmen wurde vom Gemeinderat beschlossen, einen Antrag auf Einführung einer „Streckenbezogenen Tempo-30-Zone“ ab dem Anwesen „Bonndorfer Straße 4“ bis ca. 50 m über die Einmündung „Bürgerstraße / Bonndorfer Straße“ (Höhe Haus Finkenweg 19) zu beantragen.

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer „Generellen Zone-30 in Wohngebieten“

Auch TOP wurde aufgrund eines Antrages von einem Mitglied des Gemeinderats und anschließender Unterstützung des Antrages durch den Gemeinderat auf die Tagesordnung gesetzt.

Gemäß § 45 Abs.1c der Straßenverkehrsordnung und Abs. 11 Nr. 5 (zu § 45 StVO) der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ordnet die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. auf Antrag der Gemeinde „Tempo-30-Zonen“ an. Für diese Anordnung gibt es verschiedene Voraussetzungen, die sich teilweise in der Straßenverkehrsordnung selbst (§ 45 Abs.1 c) und teilweise in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (dort Absatz 11 Nr. 1 bis 6 zu § 45 der Straßenverkehrsordnung) finden. Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- die Tempo-30-Zone liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- die Tempo-30-Zone liegt in einem Wohngebiet (in einem Industrie-, Gewerbe- oder Mischgebiet kann keine Tempo-30-Zone angeordnet werden)
- die Tempo-30-Zone darf keine Straße des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) und keine weitere Vorfahrtsstraße umfassen (in der Tempo-30-Zone gilt dann generell „Rechts vor Links“)
- die Tempo-30-Zone darf sich grundsätzlich nicht auf Straßen erstrecken, in denen Lichtsignalanlagen (Ampeln) aufgestellt sind
- die Tempo-30-Zone kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist

Die Anordnung von Tempo-30-Zonen soll ferner auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll. Zusammengefasst sind reine und allgemeine Wohngebiete die klassischen Anwendungsbereiche für Tempo-30-Zonen. An allen Zufahrtsstraßen ist dann eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen.

Bürgermeister Gantert informierte über die Thematik und zeigte die möglichen „Tempo-30-Zonen“ und die notwendige Beschilderung anhand Luftbilder auf.

Im Gemeinderat wurde über dieses Thema lange und kontrovers diskutiert. Die Zuhörer wurden mit in die Diskussion eingebunden und hatten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern. Die Anwohner der „Waldshuter Straße“ machten hiervon regen Gebrauch und wiesen auf die Problematik hin, dass die zulässige Geschwindigkeit ständig überschritten wird und dass viele LKW's die „Waldshuter Straße“ nutzen um auf die „B 314“ zu gelangen. Die Straße sei hierfür nicht ausgebaut und bei Begegnungsverkehr mit den Linienbussen fatal, da die Fahrzeuge dann

auf die Gehwege ausweichen würden. Für Fußgänger, insbesondere Kinder, sei dies mehr als gefährlich. Der Schulweg sei nicht gesichert.

Auf die Anfrage, warum man die „Waldshuter Straße“ nicht auf „Anlieger frei“ begrenze, sagte Bürgermeister Gantert, dies sei schon mehrfach von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt worden, weil sich der Verkehr hierdurch nur auf andere Straßen verlagert und die dortigen Anlieger noch stärker belastet. Einig war man sich im Rat, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h den Verkehr zumindest beruhigt und die Nutzung der Straße vielleicht auch unattraktiver macht.

Ein Gemeinderat sprach sich dafür aus, über dieses Thema eine repräsentative Umfrage bei der Egginger-Einwohnerschaft durchzuführen, um ein Stimmungsbild einzuholen und erst nach Vorlage des Ergebnisses im Gemeinderat Beschluss zu fassen.

Dieser Antrag wurde mit 3 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Im Anschluss wurde mit 6 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, einen Antrag beim Straßenverkehrsamt Waldshut auf Einführung einer „Generellen Zone-30 in Wohngebieten“ zu stellen. Abschließend wurde Bürgermeister Gantert gebeten, in einer der nächsten Verkehrsschauen prüfen zu lassen, ob ein generelles Fahrverbot für LKW's auf der „Waldshuter Straße“ erwirkt werden kann.

Anpassung der Kindergartengebühren und Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten Eggingen

Die kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände in Baden-Württemberg haben sich auf eine Empfehlung für die Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt. Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisteten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Spitzenverbände darauf verständigt, die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 3,9 Prozent. Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Für den Kindergarten Eggingen betragen die Kostendeckungsgrade in den Jahren

2016: 69,28 % (Deckungsgrad durch Elternbeiträge: 17,79 %)

2017: 67,70 % (Deckungsgrad durch Elternbeiträge: 18,85 %)

2018: 84,91 % (Deckungsgrad durch Elternbeiträge: 18,64 %)

2019: 74,29 % (Deckungsgrad durch Elternbeiträge: 19,55 %)

2020: 80,08 % (Deckungsgrad durch Elternbeiträge: 15,72 %)

Der Gemeinderat Eggingen hat die Kindergartengebühren zuletzt mit Beschluss vom 13.07.2021 angepasst. Dabei wurde entsprechend der damaligen Empfehlung der Spitzenverbände eine Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 um pauschal 2,9 Prozent beschlossen.

Damit liegen die Gebührensätze unserer Gemeinde für die Regelgruppen derzeit noch unter den gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände. Für die Kleinkindgruppe liegen die Gebührensätze unserer Gemeinde leicht über den Empfehlungen der Spitzenverbände. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die von den Spitzenverbänden empfohlenen Beitragssätze für U3-Kinder auf einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche basieren, während die Betreuungszeit unserer Kleinkindgruppe bei 35 Stunden pro Woche liegt. Aufgrund der durchgeführten Umfrage zu den künftigen Betreuungsformen, deren Ergebnis dem Gemeinderat in der Sitzung vom 31.05.2022 vorgestellt wurde, werden ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 keine Regelgruppen mehr angeboten. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden im Kindergarten Eggingen folgende Betreuungsformen angeboten:

1. Halbtagskindergarten

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten

3. Kinderkrippe

Die betragsmäßigen Empfehlungen der Spitzenverbände beziehen sich nur auf Regelkindergärten und Krippen mit dem Hinweis, dass für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % der empfohlenen Beträge gerechtfertigt ist.

In Anlehnung an die Empfehlungen der Spitzenverbände empfiehlt die Verwaltung, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 wie in den nachfolgenden Tabellen dargestellt festzusetzen. Dabei wurden die Beiträge für die Halbtagsgruppe auf Basis der bisher festgesetzten Beiträge für die Regelgruppen zuzüglich der empfohlenen Erhöhung um 3,9 % und anschließender Reduzierung entsprechend den Betreuungszeiten (20/35) berechnet. Für die Beiträge für die Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten wurden ebenfalls die bisher festgesetzten Beiträge für die Regelgruppen um 3,9 % erhöht zuzüglich einem Zuschlag von 20 %. Die Beiträge für die Kinderkrippe wurden pauschal um 3,9 % erhöht. Die entsprechenden monatlichen Beitragssätze sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Halbtagskindergarten:

	Empfehlung Spitzenverbände (Kiga-Jahr 2022/2023) Erhöhung 3,9 %, Reduzierung um 25 %	Vorschlag Gemeinde ab 01.09.2022 -ausgehend vom Beitrag 2021/2022 (in Klammer) - Erhöhung 3,9% - geteilt durch 35, x 20
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	95,00 €	70,00 € (115,--€)
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	55,00 € (89,--€)
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00	35,00 € (58,--€)
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	15,00 € (21,--€)

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

	Empfehlung Spitzenverbände (Kiga-Jahr 2022/2023) Erhöhung 3,9 %, Zuschlag 25 %	Vorschlag Gemeinde ab 01.09.2022 -ausgehend vom bisherigen Beitrag (in Klammer) -Erhöhung 3,9% -Zuschlag 20%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	159,00 €	144,00 € (115,--€)
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	124,00 €	112,00 € (89,--€)
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	83,00	73,00 € (58,--€)
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	27,00 € (21,--€)

Kleinkindgruppe:

	Empfehlung Spitzenverbände (Kiga-Jahr 2022/2023) Erhöhung 3,9 %	Vorschlag Gemeinde ab 01.09.2021 Erhöhung 3,9 %
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	376,00 € (bisher 362,00 €)	379,00 € (bisher 365,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	279,00 € (bisher 269,00 €)	283,00 € (bisher 272,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	189,00 € (bisher 182,00 €)	191,00 € (bisher 184,00 €)
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 € (bisher 72,00 €)	76,00 € (bisher 73,00 €)

Weitere Gebührensätze:

Die weiteren Gebührensätze wurden zuletzt zum 01.09.2021 angepasst. Die Verwaltung schlägt vor, die weiteren Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2022/2023 wie folgt anzupassen:

Betreuung Grundschüler in den „Randzeiten“

20,00 €/Monat (bisher 18,00 €)

Betreuung Schulanfänger in den Sommerferien

25,00 €/Woche (bisher 19,00 €)

Die anwesende Elternschaft äußerte sich sehr kritisch zur durchgeführten Umfrage und beanstandete die derzeit angebotenen Betreuungsangebote. Insbesondere die Tatsache, dass Kinder aus der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, nachmittags den Kindergarten nicht mehr besuchen dürfen, wurde beanstandet. Auf diesen Punkt wurde in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 31.05.2022 von der Verwaltung ausführlich eingegangen und die Gründe hierfür erklärt und dargelegt. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass ab dem neuen Kindergartenjahr, das von den Kindern mitgebrachte Mittagessen nicht mehr von den Erzieherinnen aufgewärmt wird. Hierüber wurde längere Zeit diskutiert. Bürgermeister Gantert und Hauptamtsleiterin Susanne Kaemmer versuchten, sowohl den Hintergrund der aktuellen Betreuungsangebote, als auch die Abschaffung des mitgebrachten Mittagessens zu erläutern. Sie stellten klar, dass geplant sei, künftig ein gemeinsames warmes Mittagessen im Kindergarten einzuführen und auch das aktuelle Betreuungsangebot zu erweitern. Die Planung und Umsetzung bedürfe natürlich eine gewisse Zeit und das benötigte Personal müsse zur Verfügung stehen. Aber sowohl Gemeinderat, wie auch Verwaltung sei sich klar darüber, dass das bestehende Angebot erweitert werden müsse.

Im Anschluss wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Kindergartengebühren ab dem 01.09.2022, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten Eggingen.

Änderung des Zinssatzes der Darlehensvereinbarung zwischen der Gemeinde Eggingen und dem Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung Eggingen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2017 hat die Gemeinde Eggingen dem Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung Eggingen ein inneres Darlehen in Höhe von 650.000 Euro gewährt. Das Darlehen wurde vom 01.04.2017 bis zum 31.03.2022 mit 1,35 % p.a. verzinst. Das innere Darlehen dient ausschließlich steuerlichen Zwecken beim BgA Wasserversorgung und hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde.

Die Zinsen des Darlehens wirken sich im BgA Wasserversorgung steuerlich gewinnmindernd aus und es wird dadurch die Steuerlast (Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer) gemindert.

Zum 31.12.2021 beträgt der Darlehensstand 487.500 Euro.

Da die Zinsbindung ausgelaufen ist, muss der Zinssatz neu festgesetzt werden. Die Verzinsung des Darlehens hat zu einem marktüblichen Zinssatz zu erfolgen. Derzeit sind auf Grund der Inflation und dem Anstieg der Guthabenzinsen wieder steigende Kreditmarktzinsen zu verzeichnen. Aufgrund der momentanen Zinsentwicklung wird empfohlen, den Zinssatz lediglich auf 5 Jahre festzuschreiben.

Auf Nachfrage bei unseren Hausbanken wurde für ein Darlehen bei einem Aufnahmebetrag von 487.500 Euro ohne Grundschuldversicherung und einer Zinsbindung von 5 Jahren eine Zinsspanne von 1,85 % und 3,25 % p.a. genannt. Daraus ergibt sich ein Mittelwert von 2,55 %. Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, den Zinssatz für das innere Darlehen für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2027 auf 2,55 % p.a. festzuschreiben.

Ein entsprechender Nachtrag zur Darlehensvereinbarung vom 29.03.2017 lag dem Gemeinderat vor. Einstimmig wurde vom Gemeinderat beschlossen, den Zinssatz der Darlehensvereinbarung zwischen der Gemeinde Eggingen und dem Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung Eggingen vom 29.03.2017 für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2027 auf 2,55 % p.a. festzusetzen.

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung; Behandlung des Jahresergebnisses 2021

Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art (BgA's) werden wie Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt behandelt und unterliegen somit der Kapitalertragsteuer, es sei denn, der Gemeinderat beschließt innerhalb einer Frist von 8 Monaten ab dem jeweiligen Ende des Jahresabschlussstichtages (31.12.), den bereits festgestellten bzw. bei noch nicht erfolgtem Jahresabschluss einen eventuellen Gewinn des BgAs steuerlich einer Rücklage zuzuführen.

Da der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des BgAs Wasserversorgung erst nach Ablauf des Monats August 2022 festgestellt wird, bedarf es eines bis zum 31. August 2022 zu ergehenden Gemeinderatsbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn des BgA Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 steuerlich einer Rücklage zugeführt wird.

Vom Gemeinderat wurde einstimmig beschlossen, einen noch festzustellenden etwaigen Gewinn des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Verschiedenes

Bekanntgaben

Anträge/Anfragen

Bekanntgaben

- Bürgermeister Gantert informierte, dass die Gewerbeimmobilie „Landmarkt Eggingen“ sowie ehemaliger „Schlecker-Markt“ in der „Bonndorfer Straße 12“ von der Gemeinde erworben wurde. Die Räumlichkeiten wurden in erster Linie erworben, um den Erhalt des „Landmarktes“ zu sichern. Von den Zuhörern wurde diese Nachricht sehr positiv aufgenommen.
- Die nächste Gemeinderatsitzung findet nach der Sommerpause voraussichtlich am Dienstag, 27.09.2022 um 19.00 Uhr statt.

Anträge/Anfragen

- Es wurde angeregt auf dem Spielplatz „Ortsmitte“ ein Sonnensegel im Bereich des Klettergerüsts anzubringen.
- Auf Anfrage teilte Bürgermeister Gantert mit, dass mit dem Mähen der Blumenwiese auf dem Spielplatz „Ortsmitte“ in den nächsten Tagen begonnen wird. Es sollte abgewartet werden, bis die Blumen verblüht sind und sich versamt haben; dies ist jetzt der Fall.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

- Eine Bürgerin bat darum auf dem Spielplatz eine Kleinkindschaukel aufzustellen.
- Ein Bürger fand es enttäuschend, dass die beantragte Bürgerbefragung zur Einführung einer generellen „Tempo-30-Zone“ vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Er sagte, leider habe sich wieder gezeigt, dass der Gemeinderat solche Befragungen nicht möchte.

Ein Mitglied des Gemeinderates nahm dazu Stellung und sagte, die Gemeinderäte seien von den Bürgern gewählt worden, um diese zu vertreten. Wenn nun ständig solche Abfragen durchgeführt werden, bräuchte es keinen Gemeinderat mehr.

Weiter fragte der Bürger nach, ob es Pläne gäbe, die geplante Bürgerversammlung auf den Sommer zu verschieben, wenn diese Anfang des Jahres Corona bedingt wieder nicht stattfinden könnte.

Bürgermeister Gantert sagte, man wolle die Versammlung nach Möglichkeit wie geplant Anfang des Jahres durchführen. Sollte das nicht möglich sein, werde man weitersehen.